

II-1850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991.05.06
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/26-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Gradwohl
und Kollegen, Nr.658/J vom 8.3.1991
betreffend "Gläserner Bauer" und
"Waffenschmiede der Agrarpolitik"

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

6941AB
1991 -05- 08
zu 658 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Heinz Gradwohl und Kollegen Nr.658/J vom 8.März 1991 betreffend "Gläserner Bauer" und "Waffenschmiede der Agrarpolitik", beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der Datenkatalog ist der zuliegenden Beilage 1 zu entnehmen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Gesetzliche Grundlage für die Datenerfassung ist das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1980 über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz), BGBl. 448/1980:

- 2 -

Gemäß § 1 leg.cit. hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem (LFBIS) einzurichten, zu führen und kann sich hiebei der ADV bedienen.

Gemäß § 2 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, Daten, die einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreffen, zu ermitteln, zu verarbeiten und zu benützen, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der ihm auf Grund des Bundesministeriengesetzes übertragenen Aufgaben bildet.

Jedenfalls in das LFBIS aufzunehmen sind folgende einzelbetriebliche Daten:

- Einzelbetriebliche Daten aus statistischen Erhebungen, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung angeordnet wurden, soweit die Verordnung die Aufnahme dieser Daten in das LFBIS anordnet (§ 3);
- auf Grund der §§ 10 - 13 des Mineralölsteuergesetzes 1981 ermittelte Daten (§ 4);
- bestimmte Daten der Einheitswertbescheide (§ 5);
- Einzelrichtmengen und von Milcherzeugern übernommene Mengen gemäß Marktordnungsgesetz (§ 6);
- Daten, die für Förderungsmaßnahmen des Bundes ermittelt wurden, wenn der Aussagewert des LFBIS verbessert wird und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht verletzt werden (§ 7);
- alle Daten, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Vollziehung der Gesetze (im Rahmen der Hoheitsverwaltung) oder bei Verwaltung des Bundesvermögens (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) ermittelt hat oder die

- 3 -

ihm übermittelt wurden, wenn hiedurch der Aussagewert des LFBIS verbessert wird und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht verletzt werden; ausgenommen hievon sind Daten, die ausschließlich im Rahmen der einzelbetrieblichen Beratung zur Kenntnis gebracht wurden (§ 8).

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der Aufnahme von Daten in das LFBIS folgende Anordnung getroffen:

Die Entscheidung wurde hinsichtlich der in §§ 4 - 6 enthaltenen Daten vom Gesetzgeber selbst ohne Einräumung von Ermessensspielräumen für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft getroffen.

Die Entscheidung hinsichtlich der in §§ 2, 3, 7 und 8 enthaltenen Daten obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des ihm dort eingeräumten Ermessens, das er im Sinne der Gesetze auszuüben hat:

- zu den §§ 2 und 3:

Ob bestimmte Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches bilden, ist an Hand der Aufgabenumschreibung des Bundesministeriengesetzes zu beurteilen.

- zu den §§ 7 und 8:

Ob der Aussagewert des LFBIS verbessert wird, ist nach Inhalt und Umfang der Förderungsmaßnahme zu beurteilen; ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzt werden, ist nach dem Datenschutzgesetz zu beurteilen.

Zu Frage 4:

Bei strikter Einhaltung aller Vorschriften des Datenschutzgesetzes

- 4 -

halte ich die im Einzelfall verlangte Zustimmungserklärung mit den Zielsetzungen des Gesetzes für vereinbar.

Zu Frage 5:

Zugang zu den Daten besitzen:

1. Die betroffenen Landwirte;
2. die Betriebsstatistiker;
3. Sachbearbeiter für Förderungsabwicklungen in den Bezirksbauernkammern;
4. Sachbearbeiter für Förderungsabwicklungen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
5. Mitarbeiter des Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrums, soweit sie mit dem LFBIS befaßt sind;
6. das Bundesrechenamt, sofern es sich um Daten der Mineralölsteuerrückvergütung handelt.

Zu Frage 6:

Die technische Realisierung von Leitungsverbindungen zwischen einzelnen EDV-Einrichtungen (z.B. beim Bund und in den Landwirtschaftskammern) ist grundsätzlich mit der Erteilung von Zugriffsberechtigungen zu Datenbeständen nicht gleichzusetzen. Die EDV-Einrichtungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft stehen zwar mit dem Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrum über eine Datenleitung in Verbindung, der Zugang zu einzelbetrieblichen Daten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (nur zu den Stammdaten des Betriebes) ist jedoch nur einzelnen autorisierten Fachabteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft möglich. Diese Abteilungen benötigen die Stammdaten etwa für die Abwicklung einzelbetrieblicher Förderungsaktionen.

Die graphische Darstellung auf Seite 349 im "Förderungsdienst" 12/1990 ist eine in Diskussion stehende mögliche Variante.

- 5 -

Zu Frage 7:

Bei Realisierung des neuen Betriebskartenkonzeptes wird strengstens auf die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen geachtet werden.

Zu Frage 8:

Im Jahre 1989 wurden für die Betriebskarte ca 34,45 Mio. S ausgegeben.

Für 1990 waren im Bundesvoranschlag 35,4 Mio. S dafür veranschlagt. Mit diesen Budgetmitteln werden die Gehälter und Reisekosten von 96 Betriebsstatistikern bezahlt. Die Sachaufwendungen werden von den jeweiligen Landwirtschaftskammern getragen.

Zu Frage 9:

Im gewichteten Bundesdurchschnitt ergibt sich folgende zeitliche Aufgliederung der Tätigkeiten der Betriebsstatistiker:

Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem (Stammdatenbereinigung, BTX, PC,)	12 %
Bestandesstatistik	14 %
Grundlagenarbeiten (Bergbauernzuschuß, Werbung)	36 %
Mineralölsteuerrückvergütung (MSV)	27 %
Agrarstatistik (Besondere Ernteermittlung)	9 %
<u>Sonstiges (Besprechungen, Beratung, Erhebungen)</u>	<u>2 %</u>
Summe	100 %

Das Anlegen und die Führung von Hofakten ist nicht Aufgabe der Betriebsstatistiker.

- 6 -

Zu Frage 10:

Zunächst wird festgestellt, daß seitens des Bundes mit Ausnahme der "BTX-Einrichtung" keine EDV-Anlagen in den Landeskammern oder Bezirkskammern eingerichtet wurden.

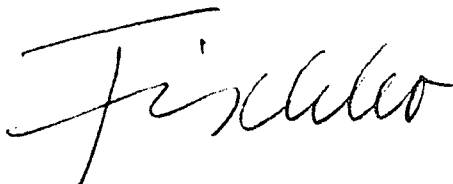
Die angesprochene BTX-Einrichtung ist in den Bezirksbauernkammern und in Bundesstellen - insbesondere Österr. Statistisches Zentralamt - für die Stammdatenwartung (Betriebsnummer, Name des Betriebsinhabers, Anschrift des Betriebes) zwingend erforderlich. Die Stammdatenwartung liegt im überwiegenden Interesse des Bundes, um eine fehlerfreie Förderungsabwicklung zu gewährleisten.

Zu Frage 11:

Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der Fragen 1, 2, 3 und 10 verwiesen werden. Untersuchungen im Sinne Ihrer Anfrage gibt es nicht.

1 Beilage

Der Bundesminister:



Beilage 1

Betr.-Nr.:
Verw.-Bez.:
BBKammer:
Ger.-Bez.:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

Name:		Hofname:		
Hofanschrift:			BK.-Ka. : ja - nein	
Gemeinde:	Post:	<td>Tel.-Nr.:</td> <td>BP.-Vers. : ja - nein</td>	Tel.-Nr.:	BP.-Vers. : ja - nein
Seehöhe: m	Jahresniederschläge: mm	Klimastufe:		
Außere Verkehrslage: Entfernung in km zu: km Bahn km Bus km Milchübernahme km Lagerhaus Mit LKW befahrb. Zufahrtsweg: ja - nein	Innere Verkehrslage: Arrondiert: ja - nein Anzahl der Trennstücke: Geländeverhältnisse: flach hügelig hängig steil % % % %		Wasserversorgung: gut - mittel - schlecht	
			Stromversorgung: Kraftstrom: ja - nein Lichtstrom: ja - nein	
		Betriebe ohne Tierhaltung: rinderlos - schweinelos		

Einheitswert	19.....				19.....				Anmerkungen
	ha	a	Hektarsatz	Teil-Einheitswert	ha	a	Hektarsatz	Teil-Einheitswert	
EW. bei Mindestbewertung									
Landwirtschaft									
Forstwirtschaft									
Weinbau									
Gartenbau									
Almen									
Übriges Vermögen									
Zuschläge für									
Abschläge für									
Einheitswertsumme									
Grundsteuermeßbetrag									

1. Familien- und Betriebsangehörige							Voll-AK.:	
Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber	Hauptberuf	Geb.-Jahr	Fachausbildung	Nebenberuf	Im Betrieb tätig			Anmerkungen
					voll	teilweise	nicht	

2. Besitzverhältnisse	197...		197...		197...		197...		197...	
	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
Eigentumsfläche										
- Verpachtung										
+ Zupachtung										
+ Anteile (z. B. Agrargemeinschaften)										
Summa selbstbew. Gesamtfläche										

6. Kulturarten	197 ...				197 ...				197 ...				197 ...				
	abs.		red.		abs.		red.		abs.		red.		abs.		red.		
	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	
Ackerland																	
Hausgärten																	
Weingärten																	
davon Hochkulturen																	
Extensiv-Obstanlagen																	
Intensiv-Obstanlagen																	
Erwerbsgartenland																	
Baumschulen																	
Dauerwiesen einmähdig																	
mehrmähdig																	
Dauerwelden Kultur-																	
Hut-																	
Alp. Grünland Bergmähder																	
Almen																	
Streuwiesen																	
Landwirtschaftl. Nutzfläche																	
Waldfläche																	
Kulturfläche																	
Sonstiges																	
Selbstbew. Gesamtfläche																	
7. Ackernutzung	197 ...		197 ...		197 ...		197 ...		Anmerkungen								
	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a									
Getreide	Weizen																
	Roggen																
	Gerste																
	Hafer																
	Körnermais																
Getreide zusammen																	
Hülsenfrüchte																	
Ölfrüchte																	
Marktackfr.	Frühkartoffeln																
	Spätkartoffeln																
	Zuckerrüben																
	Feldgemüse																
Marktackfrüchte zusammen																	
Futterhackfr.	Futterrüben																
	Futterhackfrüchte zusammen																
Feldfutter	Rotklee																
	Luzerne																
	Silomais																
	Grünmais																
Feldfutter zusammen																	
Brache																	
Ackerland insgesamt																	

